

307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über den Antrag 193/A der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen haben am 20. Juni 1991 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist in der Beilage 7 unter Punkt ‚VII. Privatisierung; 4. Staatsmonopole‘ unter anderem die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion vorgesehen.

Die Wasserstraßendirektion ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben, die der Republik Österreich im Bereich der Wasserstraßen zukommen. Diese Aufgaben umfassen vor allem internationale und nationale Verpflichtungen (zB Donau-Konvention, Grenzgewässervertrag mit der ČSFR) sowie Verpflichtungen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen (zB Wasserrechtsgesetz, Donauhochwasserschutzkonkurrenz, Wasserstraßenverordnung usw.). Insgesamt betreut die Wasserstraßendirektion über 450 km Wasserstraßen (davon zirka 350 km Donau und zirka 90 km March und Thaya). Dazu kommt noch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich als Träger von Privatrechten in Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung, insbesondere des öffentlichen Wassergutes und in bundes- sowie landesgesetzlichen Verfahren. Durch das vorliegende Gesetz werden diese Aufgaben zusammengefaßt und neu definiert, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, mittels Rechtsträgern des privaten Rechtes nach den

Grundsätzen des österreichischen Vergaberechtes unter Berücksichtigung eines fairen Wettbewerbes die Durchführung dieser Aufgaben auszulagern. Eine genaue Beschreibung der Inhalte, an denen sich die Vergabe am Rechtsträger des privaten Rechtes zu orientieren hat, ermöglicht, daß die Wasserstraßendirektion künftig nur noch staatliche Aufgaben im engeren Sinn wahrnehmen soll. Dazu zählen aber auch die Planungsvorgaben und Kontrolle der Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz an Dritte zur Durchführung zu vergeben sind.

Eine Änderung der Aufgaben und Rechtsverhältnisse im Rahmen der Donauhochwasserschutzkonkurrenz tritt nicht ein; somit sind auch keine Änderungen in den diesbezüglichen Verträgen mit den Bundesländern Niederösterreich und Wien notwendig.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist die mit der Organisationsprivatisierung verbundene Strukturänderung im Bereich der Wasserstraßendirektion. Die anfänglich entstehenden zusätzlichen Kosten sind mittel- und langfristig gerechtfertigt, weil der Bund nur durch die Auslagerung von Aufgaben und Vergabe von Aufträgen an Dritte kostensenkende Effekte herbeiführen wird können. Einer Strukturänderung sind durch die personalrechtliche Stellung der Bundesbediensteten Grenzen gesetzt. Organisatorisch soll die Wasserstraßendirektion künftig in ein Amt und in Bereichsleitungen gegliedert werden. Die Ausstattung wird nach der Aufgabenstellung der Wasserstraßendirektion ausgerichtet sein; ein Bedarf an Steinbrüchen, Werkstätten, Meß- und Baggerschiffen ist nicht mehr erforderlich.

Gleichzeitig mit der Reduktion der Aufgaben der Wasserstraßendirektion, insbesondere hinsichtlich der Durchführung einzelner Maßnahmen, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, eine „Österreichische Donau-Betriebs-

Aktiengesellschaft“ zu gründen. Diese Gesellschaft soll nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Primär sollte diese Aktiengesellschaft Betriebsaufgaben (zB bauliche Tätigkeiten, Übernahme von Vermessungsaufträgen, Instandhaltungsarbeiten, Betrieb von Werkstätten und Steinbrüchen usw.) an der Donau und an anderen Gewässern entfalten. Um die Auslastung dieser Aktiengesellschaft sicherzustellen, wird es jedoch erforderlich sein, diesem Unternehmen ein weiteres Spektrum an Tätigkeiten zu eröffnen. Dazu soll in der Satzung die Möglichkeit verankert werden, diese Tätigkeiten nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland auszuüben und Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern, die insbesondere an der Donau Aktivitäten entfalten, einzugehen.

Zur Privatisierung der Aktiengesellschaft wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Anteile an dieser Aktiengesellschaft bestmöglich zu veräußern. Unter dem Begriff „bestmöglich“ ist zu verstehen, daß nur solche Käufer in Frage kommen, die eine Stärkung des Unternehmens bewirken können. Eine Stärkung ist insbesondere dann gegeben, wenn neben der Erhöhung der Eigenmittel, etwa durch eine Sacheinlage, auch Kenntnisse und Fähigkeiten über (Teil-)Bereiche des Wasserbaues innerhalb des interessierten Unternehmens bestehen.

Noch im Jahr 1950 waren im Planstellenbereich der Wasserstraßendirektion 1 011 Bedienstete vorgesehen. Durch die kontinuierliche Errichtung von Donaukraftwerken und Rationalisierungsmaßnahmen wurde die Anzahl der Planstellen bis 1986 auf 725 verringert. Seit diesem Zeitpunkt hat das Wirtschaftsministerium im Bereich der Wasserstraßendirektion weitere 83 Planstellen, das sind über 11 Prozent der Bediensteten, eingespart.

Nach dem Dienststellenplan 1991 sind in der Wasserstraßendirektion 642 Bundesbedienstete (467 Beamte und 175 Vertragsbedienstete) beschäftigt. Für den künftigen Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion werden voraussichtlich mittelfristig (bis Ende 1995) insgesamt etwa 70 Planstellen für die Wasserstraßendirektion erforderlich sein. Die Reduzierung um 572 Bedienstete, das sind immerhin fast 90 Prozent des derzeitigen Planstellenstandes, erfolgt großteils durch Übernahme in die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ sowie durch den zu erwartenden Übertritt in den Ruhestand bzw. Pensionierung (zirka 100 Bedienstete bis Ende 1995). Konkret werden alle Vertragsbediensteten mit Ausnahme derer, die mittels Arbeitgeberverfügung bei der Dienststelle verbleiben, Arbeitnehmer der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“; die am 1. September 1991 bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt. Weiters sollen alle Beamten auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der Wasserstraßendi-

rektion angehören. Diese einzurichtende Dienststelle ist aus formalen dienstrechtlichen Gründen notwendig und wurde den diesbezüglichen gesetzlichen Vorbildern (zB Scheidemünzengesetz, Staatsdruckereigesetz) nachgebildet. Durch die Übernahme entsprechender Bediensteter zur Personalverwaltung durch die AG entsteht für dieses Amt kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Ausgenommen davon sind die Beamten, die weiterhin bei der Wasserstraßendirektion beschäftigt werden, nämlich aus Gründen der Kontinuität und aus sozialen Erwägungen alle Beamte, die bis 31. Dezember 1991 das 55. Lebensjahr vollendet haben sowie die Beamten, die innerhalb von vier Wochen mit Bescheid ihren Arbeitsplatz bei der Wasserstraßendirektion zugewiesen bekommen. Dadurch kann die wegen der Aufgabenreduzierung erforderliche Änderung der Organisationseinheit durchgeführt werden. Die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der bisherige Arbeitsplatz und soziale Erwägungen werden dabei auch zu beachten sein.

In der Anlage Liste 1 sind alle Liegenschaften angeführt, die als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden. Besonders sind dabei zu nennen die Steinbrüche, die Werkstätten sowie Liegenschaften, auf denen sich die zum Betrieb der Gesellschaft unbedingt erforderlichen Gebäude befinden. Übertragen werden weiters Liegenschaften, die für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion nicht notwendig sind und nach derzeitigem Stand der Kenntnisse auch künftig nicht mehr erforderlich sein werden.

In der Anlage Liste 2 sind alle sonstigen Sacheinlagen aufgezählt, die in das Eigentum der Gesellschaft übertragen werden; dazu zählen insbesondere neben den Meß- und Baggerschiffen auch Landfahrzeuge und die maschinelle Ausstattung der Werkstätten.“

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 27. November 1991 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Voggenhuber, Eder, Vetter, Hofer, Mittlerer, Dietachmayr, Neuwirth und Rieder sowie Staatssekretärin Dr. Maria Fekter.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet wurde:

„Die Abänderungen enthalten einige legistische Verbesserungen bzw. sprachliche Richtigstellungen und dienen im übrigen der Klarstellung der Zuständigkeiten zur Vollziehung des Gesetzes.

In den §§ 2 bis 6 werden Zitate und Fundstellen von Rechtsvorschriften richtiggestellt. § 6 Abs. 2 Z 1 wird sprachlich besser gefaßt.

In § 6 Abs. 3 sollen die Fahrwasserabmessungen der österreichischen Donautrecke unter Berücksichtigung der als verbindlich anzusehenden Empfehlungen der Donaukommission durch Verordnung festgelegt werden können.

Zu § 9:

Die neue Fassung des § 9 berücksichtigt, daß die Wasserstraßendirektion derzeit nur über eine subsidiäre Schifffahrtskonzession verfügt. Der gemäß § 10 Abs. 1 zu gründenden Gesellschaft müssen die zum Betrieb erforderlichen Berechtigungen, Genehmigungen und Bewilligungen eingeräumt werden, wenn der Zweck des Gesetzes nicht verfehlt werden soll.

Zu §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12, 13 Abs. 1 und 14:

Die Änderungen bedeuten eine Klarstellung in haushaltsrechtlicher Beziehung und der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Aus § 10 Abs. 1 ergibt sich, daß die zur Aufnahme der eigentlichen Geschäftstätigkeit erforderliche Kapitalerhöhung ein Unternehmenskonzept voraussetzt. Aus diesem Unternehmenskonzept soll sich auch die budgetäre Vorteilhaftigkeit der Ausgliederung und die Unternehmensstrategie zur langfristigen Absicherung der Wirtschaftlichkeit ergeben.

Die Ermächtigungen gemäß §§ 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 bedürfen gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 ist erforderlich, um budgetäre Vorsorge zu treffen, daß die gemäß § 10 Abs. 1 zu gründende Gesellschaft entsprechend dotiert werden kann.

Zu § 16:

Diese Änderung stellt klar, daß es aus sozialen Erwägungen den Beamten der Wasserstraßendirektion, die zum 31. Dezember 1991 das 50. bzw. das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, in der Wasserstraßendirektion verbleiben können, indem sie einen entsprechenden Antrag stellen.“

Weiters brachten die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder bzw. Eder und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel je einen Entschließungsantrag betreffend die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion ein (siehe Beilagen 2 und 3).

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 193/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder mit

Stimmenmehrheit angenommen. Die beiden oben erwähnten Entschließungsanträge der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder sowie Eder und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel wurden ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurden vom Ausschuß folgende Feststellungen zu den §§ 2, 4 Abs. 4, 7, 14 Abs. 1 und 18 Z 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes mehrheitlich beschlossen:

Zu § 2:

Diese Bestimmung soll die Einrichtung von höchstens drei Bereichsleitungen ermöglichen, deren Ausstattung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken ist.

Zu § 4 Abs. 4:

Die in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen für die Bereitstellung von Gerät und Material könnten sich auch auf Dienststellen von Gebietskörperschaften beziehen und einer vertraglichen Regelung nicht zugänglich sein, weshalb eine demonstrative Darstellung gewählt wurde; eine zusätzliche Anschaffung bundeseigener Wasserfahrzeuge und eines Geräteparks für diese Zwecke ist nicht vorgesehen.

Zu § 7:

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß aus § 7 die Notwendigkeit zum Halten von Vorhaltekapazitäten nicht abgeleitet werden kann.

Zu § 14 Abs. 1:

Der Bautenausschuß geht davon aus, daß die Abgabe von Aktien der „Österreichische Donaubeetriebs-Aktiengesellschaft“ innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 4 Jahren in hohem Maße erfolgt.

Zu § 18 Z 1:

Die verkehrspolitischen Kompetenztatbestände des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Abschnitt L Z 13 lit. e des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 werden durch dieses Bundesgesetz nicht geändert: Im einzelnen sind daher von der Einvernehmensbestimmung des § 18 Z 1 die §§ 3 Z 1 lit. a bis d, 4 Abs. 2, 5, 6 Abs. 3 und 5, 8 sowie 9 Abs. 3 erfaßt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

4

307 der Beilagen

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die beiden beigedruckten
- schließungen annehmen.

Wien, 1991 11 27

Ent-
/ 1
/ 2
/ 3

Dietachmayr

Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Obmann

/ 1

Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die Wasserstraßendirektion ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben mit dem Sitz in Wien eingerichtet. Sie ist eine unmittelbar dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnete Dienststelle.

§ 2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, insbesondere ein entsprechendes örtliches Naheverhältnis zu den im § 3 Z 2 genannten Gewässern erforderlich ist, mit Verordnung Bereichsleitungen der Wasserstraßendirektion einzurichten und deren Wirkungsbereich festzulegen.

§ 3. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion:

1. die Erfüllung der Aufgaben, die sie auf Grund
 - a) des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 371/1927 sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Wasserstraßenverordnung, BGBl. Nr. 274/1985,
 - b) des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung,
 - c) des Hydrographiegesetzes, BGBl. Nr. 58/1979 in der derzeit geltenden Fassung,
 - d) des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 in der derzeit geltenden Fassung,
 - e) des Bundesgesetzes über die Bildung einer Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 95/1934 und des Bundesgesetzes betreffend die Bediensteten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 367/1973,

- f) des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971 in der derzeit geltenden Fassung,
 - g) des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 in der derzeit geltenden Fassung
- wahrzunehmen hat;
2. die sich aus internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen der Republik Österreich, insbesondere zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraßen (zB Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, BGBl. Nr. 40/1960, Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970) sowie die Regulierung, Instandhaltung und Mitwirkung am Ausbau der Wasserstraßen gemäß § 14 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4. (1) Die Wasserstraßendirektion hat weiters für die Vorbereitung und Durchführung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zur unschädlichen Abfuhr von Hochwasser und Verhütung von Schäden durch Hochwasser im Bereich der im § 3 Z 2 angeführten Gewässer, mit Ausnahme der Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen an der Donau, zu sorgen.

(2) Für diese und vergleichbare Aufgaben hat sie mit den betroffenen Behörden sowie den regionalen und überregionalen Organisationen, die üblicherweise im Katastrophenfall tätig werden, das Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Bestimmungen des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 471/1968 in der derzeit geltenden Fassung, sind für die Anforderungen von Leistungen im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden; Be-

hörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Wasserstraßendirektion.

(4) Für die sich aus dem Katastropheneinsatzplan ergebende Vorhaltenotwendigkeit an Gerät und Material sind insbesondere durch vertragliche Regelungen, vor allem mit den im Abs. 2 genannten Organisationen sowie mit Rechtsträgern des privaten Rechtes, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5. Der Wasserstraßendirektion obliegt die Verwaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes.

§ 6. (1) Die Wasserstraßendirektion hat sich bei der Durchführung der ihr auf Grund internationaler und nationaler Verpflichtungen durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten oder durch Bescheid auferlegten Rechte und Pflichten grundsätzlich Rechtsträgern des privaten Rechtes nach den Grundsätzen des österreichischen Vergaberechtes unter Berücksichtigung eines fairen Wettbewerbes zu bedienen, wobei bei der Auftragsvergabe insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen des Auftragnehmers für Betriebs- und Bautätigkeiten an den in § 3 Z 2 genannten Gewässern zu berücksichtigen sind.

(2) Für die Vergabe von Leistungen an Rechtsträger des privaten Rechtes sind die nachfolgenden Bestimmungen, entsprechend dem jeweiligen Aufgabenbereich, zu berücksichtigen:

1. Alle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an den in § 3 Z 2 angeführten Gewässern, an den Treppelwegen, an den wasserbautechnischen Anlagen wie zB Uferbauten, Buhnen, Leitwerken, Schwellen und Durchlässen sowie an den mit den uferbildenden Dämmen in Funktionszusammenhang stehenden Begleitgerinnen sind unter größtmöglicher Schonung der Umwelt naturnah vorzunehmen. Solche Maßnahmen sind so zu planen, zu projektieren und auszuführen, daß alle nicht unbedingt notwendigen Eingriffe in das Landschaftsbild und das Naturgefüge (Ökosystem) unterbleiben und nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden,
2. An den im § 3 Z 2 genannten Gewässern ist durch geeignete wasserbautechnische Maßnahmen für günstige Abflußverhältnisse zu sorgen.

(3) Die Wasserstraßen sind derart zu planen, zu errichten und instandzuhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften von allen Benützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse, die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind. Die Abmessungen der Fahrrinne sind unter Berücksichtigung

internationaler Vereinbarungen durch Verordnung festzulegen.

(4) Gestaute Abschnitte von Wasserstraßen sind — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 sowie des Abs. 6 — derart instandzuhalten, daß nicht durch Ablagerungen von Geschiebe und Schwebstoffen eine Behinderung der Schifffahrt oder eine Gefährdung von Uferbauten eintritt.

(5) Treppelwege und deren Verbindungen zum öffentlichen Straßennetz sind — unbeschadet der sonstigen Bestimmungen — nach Maßgabe der Erfordernisse der Schifffahrt und des Wasserbaues unter Bedachtnahme auf ihren Erholungswert derart zu planen, zu errichten und instandzuhalten, daß sie von allen auf diesen Wegen zugelassenen Verkehrsteilnehmern unter Rücksichtnahme auf die durch Zeit, Ort und Witterungsverhältnisse bedingten Umstände ohne Gefahr benützt werden können.

(6) Verpflichtungen Dritter, Bestandteile oder Abschnitte von in § 3 Z 2 angeführten Gewässern oder Treppelwegen instandzuhalten, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 7. Die Wasserstraßendirektion kann Leistungen, für deren Vornahme sie eingerichtet und geeignet ist und deren Ausführung die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben nicht beeinträchtigt, für Dritte gegen angemessenes Entgelt erbringen. Die Kosten, die ihr in Erfüllung von Bescheiden der Bundesverwaltung zugewiesenen Pflichten entstehen, sind ihr, sofern diese nicht aus Amtshilfe entstehen, von dem jeweiligen Konsenswerber bzw. Konsensinhaber zu ersetzen. Diesem hat die Wasserstraßendirektion die ihr entstandenen Kosten mittels Bescheid innerhalb von sechs Monaten vorzuschreiben.

§ 8. (1) Die Wasserstraßendirektion hat Planungen, welche Interessen der unmittelbar betroffenen Gemeinden bzw. des Bundesamtes für Schifffahrt berühren, diesen rechtzeitig bekanntzugeben. Diese Planungsunterlagen sind in der Wasserstraßendirektion, und sofern Bereichsleitungen eingerichtet worden sind, in diesen zur öffentlichen Einsicht für vier Wochen aufzulegen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Äußerung hiezu einbringen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Gefahr im Verzug. In diesem Fall ist ehestmöglich das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Schifffahrt herzustellen.

§ 9. (1) Sofern es jeweils den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, hat die Wasserstraßendirektion im Hinblick auf die Kontinuität der bisher von ihr wahrgenommenen Aufgaben und deren Durchführung an den in § 3 Z 2 genannten Gewässern die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ für die Durchführung dieser Aufgaben,

längstens bis 31. Dezember 1994, gegen Kostenersatz mittels Rechtsgeschäft heranzuziehen; bis zu diesem Zeitpunkt muß der Vorstand der Gesellschaft die zur Durchführung dieser Aufgaben nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, in der derzeit geltenden Fassung, erforderlichen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise nicht erbringen.

(2) Die für die Durchführung der von der Gesellschaft zu besorgenden Aufgaben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlichen betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen gelten als bis zum 31. Dezember 1994 erteilt.

(3) Die für die Durchführung der von der Gesellschaft zu besorgenden Aufgaben erforderlichen Konzessionen gemäß § 78 Abs. 1 Z 3, 4 und 7 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, gelten als bis zum 31. Dezember 1994 erteilt. Bestehende amtliche Zulassungen für die gemäß § 10 Abs. 1 in die Gesellschaft einzubringenden Wasserfahrzeuge gehen auf die Gesellschaft über.

Artikel II

§ 10. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ mit dem gesetzlichen Mindestkapital zu gründen. Der Bundesminister für Finanzen ist verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Gesellschaft im Auftrag der Wasserstraßendirektion bis Mitte des Jahres 1992 zu erstellenden Unternehmenskonzeptes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die in der Anlage bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Bestandteile des bisher von der Wasserstraßendirektion verwalteten Bundesvermögens sowie die bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten und eine Bareinlage nachfolgend als Kapitalerhöhung einzubringen, sofern sich aus diesem Unternehmenskonzept die budgetäre Vorteilhaftigkeit der Ausgliederung und die Unternehmensstrategie zur langfristigen Absicherung der Wirtschaftlichkeit ergeben.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz für die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/1991, auch für diese Aktiengesellschaft anzuwenden. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 11. (1) Der Rechtsübergang tritt mit der Kapitalerhöhung gemäß § 10 Abs. 1, zweiter Satz, in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Amtsbestätigung darüber auszustellen, ob eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht vor Einbringung als Sacheinlage gemäß § 10 Abs. 1, zweiter Satz, zu dem von der Wasserstraßendirektion verwalteten Bundesvermögen zählt. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Mit dem Eigentumsübergang von in der Anlage bezeichneten Sachen erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, insbesondere hinsichtlich der mit den eingebrachten Liegenschaften zusammenhängenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechten und Pflichten.

§ 12. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

§ 13. (1) Die Vorgänge gemäß §§ 10 und 11 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit, sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

(2) Schriften und Abhandlungen, die mit den Vorgängen gemäß §§ 10 bis 12 erforderlich sind, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984 in der geltenden Fassung, befreit.

(3) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die auf die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ zu ersetzen. § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Aktien der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen bei den Ansätzen 1/64400, 1/64403, 1/64407, 2/64404 und 2/64407 des Bundesvoranschlages 1992 bis zu einem Betrag von 130 Millionen Schilling zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/64408 für Aufträge an die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu gründende Gesellschaft zu verwenden.

§ 15. Die Aufgaben der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ sind in deren Satzung festzulegen. Dabei ist insbesondere vorzusehen, daß die Aktiengesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, die Aktiengesellschaft auch andere Betriebsführungsaufgaben an der Donau oder auf anderen Gewässern im Inland und im Ausland übernehmen darf und eine Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeit mit anderen Rechtsträgern, die insbesondere an der Donau tätig sind, ermöglicht wird.

Artikel III

§ 16. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserstraßendirektion beschäftigt sind, gilt mit Ausnahme der Bundesbediensteten, deren Arbeitsplatz bei der Wasserstraßendirektion nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes innerhalb von 4 Wochen mit Bescheid bzw. Arbeitgeberverfügung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt wird, folgende Regelung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kapitalerhöhung gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz:

1. Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der Wasserstraßendirektion an (Abs. 3), solange sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt werden;
2. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“; die am 1. September 1991 bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt.

- (2) 1. Bei der Erlassung von Bescheiden bzw. Arbeitgeberverfügungen gemäß Abs. 1 sind die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den bisherigen Arbeitsplatz und soziale Erwägungen, zu beachten.
2. Beamten, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserstraßendirektion beschäftigt sind und die im Fall von männlichen Beamten bis zum 31. Dezember 1991 das 55. Lebensjahr, im Fall von weiblichen Beamten bis zum 31. Dezember 1991 das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist über ihren Antrag innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist deren Arbeitsplatz bei der Wasserstraßendirektion mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.

(3) Dienststelle für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten ist das einzurichtende Amt der Wasserstraßendirektion. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unmittelbar nachgeordnet und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ geleitet.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gebunden.

(4) Das Amt der Wasserstraßendirektion ist anweisende Stelle im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes.

(5) Die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund ebenso wie die Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z 2 von der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ zu refundieren.

(6) Für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, und das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten hat die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen und an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 30 vH des Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Pensionen bereits vom Bund einbehalten werden, sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Beitrag anzurechnen.

(8) Für die Berechnung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes nach Abs. 7 gelten als Aktivbezüge alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(9) Überweisungsbeträge, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sind dem Bund in voller Höhe zu überweisen.

(10) Die „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ hat dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses und des Bundesvoranschlages bezüglich des Beitrages nach Abs. 7 erforderlich sind. Gegenüber dem Rechnungshof gilt gleiches für die zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen.

§ 17. (1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die im § 16 Abs. 1 Z 1

und Z 2 genannten Bundesbediensteten der Wasserstraßendirektion auf Verlangen der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ weiterhin, längstens jedoch bis 31. Dezember 1995, wahrzunehmen. Die Haushaltsverrechnung des Bundes für das Amt der Wasserstraßendirektion sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen.

(2) Pensionsbehörde für die im § 16 Z 1 genannten Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist das Bundesrechenamt.

Artikel IV

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

1. hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit schiffahrtsspezifische oder verkehrspolitische Angelegenheiten betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. hinsichtlich der Einbringung von Sacheinlagen gemäß § 10 Absatz 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der Ausstellung von Amtsbestätigungen gemäß § 11 Absatz 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
5. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
7. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.

Liste 1 — bewegliches Vermögen

LANDGERÄTE DER WASSERSTRASSENDIREKTION

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennzeichen	Zulassung
Fahrzeuge für betriebliche Zwecke (PKW und Kombi)				
VW-Passat-Variant TD *) ¹⁾	WVWZZZ33ZGE118778	CY186814	W 341.524	3. 86
VW-Passat-Variant CL TD	WVWZZZ31ZKE334797	RAO72071	W 349.540	6. 89
VW-Passat-Variant D *)	WVWZZZ33ZFE304312	JK829760JKA	W 362.669	1. 85
VW-Passat-Variant C D	WVWZZZ33ZFE385874	JK364656JKA	N 3.180	6. 85
VW-Passat-Variant TD	WVWZZZ31ZKE094619	RA030058	W 265.257	12. 88
Ford-Transit Bus TSD	WFOKXXGBVKHL71748	HL71748	O 1.332	6. 87
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZGH014979	JX013196	L 29.893	9. 85
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZLH121764	JX216094	ME 453 H	11. 90
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZKH114467	JX159420	N 834.848	6. 89
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZLH034475	JX178629	N 334.011	12. 89
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZFH092499	JX004372	W 384.095	4. 85
VW-Kombi Bus 253 TD	WVZZZZ25ZJH057552	JX105045	W 369.359	5. 88
LKW bis 1 t				
VW-Doppelkabine 247 TD	WVZZZZ24ZJH010068	JX088632	N 672.448	9. 87
VW-Doppelkabine 247 D	WVZZZZ24ZFH020040	CS180592	N 25.366	10. 84
VW-Doppelkabine 247 TD	WVZZZZ24ZLH122458	JX216208	TU 964 K	11. 90
VW-Doppelkabine 247 TD *)	WVZZZZ24ZKH118172	JX160600	W 736.368	7. 89
VW-Doppelkabine 247 TD	WVZZZZ24ZKH001097	JX119368	N 33.458	6. 88
VW-Doppelkabine 247 TD				
VW-Doppelkabine 247 TD				
LKW über 1 t				
ÖAF 19.240 MH	6521033	33134661042310	O 221.038	3. 79
Steyr 1291.260	12916664182	615719142	O 61.039	8. 83
Steyr 1291.260	12910661750	615612869	L 15.645	12. 79
ÖAF 19.240 FAK	VA0520A069F004914	33158134052311	O 27.038	12. 88
ÖAF 19.240 MHA	6541011	33138140712111	N 572.A11	10. 80
Steyr 19S24/4 × 4	VAN1924YY66YY3249	6157420609	KS 795 C	9. 90
ÖAF 19.240 HA	6920013	2420079	N 379.254	10. 76
Mercedes Unimog U 1200 *)	WDB42412211W141876	35399510855051	N 719.634	10. 87
ÖAF 19.240 FKA *)	6700217	2450718	W 766.550	9. 80
ÖAF 19.240 MH	6521039	33136301022310	N 463.416	10. 80
ÖAF 19.240 FK	VA0530A033F002578	2451077	N 3.375	2. 85
Steyr 15 S 21/4 × 4	VAN1521YY60YY1016	61275722	W 744.374	11. 86
Steyr 791.170	7916342047	612706123	W 762.120	10. 85
Anhänger				
Meßanhänger 1200	1931/1		W 818.648	5. 82
Meßanhänger 1260	1931/3		W 820.650	7. 86

¹⁾ Fahrzeuge der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK)

307 der Beilagen

11

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennzeichen	Zulassung
Meßanhänger 1200	1931/3		W 820.650	7. 86
Meßanhänger 1200	1931/4		W 820.603	7. 86
Einachsanhänger	PT 24 27 46		O 321.739	8. 80
Einachsanh. HA 1800G/850	527 E		L 35.836	1. 86
Tieflader Tü 30/80	54914		N 872.A59	11. 86
Anhängewagen	NÖ 20285		N 912.J57	1. 89
Anhängewagen	NÖ 20341		N 385.767	11. 88
Anhängewagen	NÖ 20343		N 679.998	11. 88
Einachsanhänger TA 400	581425		N 164.894	1. 74
Zweiachsanhänger	1931/5		N 64.619	2. 87
Zweiachsanhänger *)	25846		N 463.611	12. 76
Anhängewagen	NÖ 20342		N 663.723	11. 88

Mähgeräte

Case 580 G/SE2	3936414	11389732	O 221.560	1. 85
Case 580 G	3987781	11395994	N 272.C72	5. 87
Kombi-Trak 1203 *)	K 03103085	432983	N 385.508	9. 86
Reform-Metrac 3003 S *)	2250611035	V 190230507	N 949.421	11. 86
Reform-Metrac 2002 *)	2250013263	2323742	W 767.385	11. 84
Kombi-Trak 1203	K 03072984	368467	W 768.915	1. 85
Reform-Metrac 3003 S *)	2250611037	V 190230077	W 785.769	3. 87
Berky 2300 *)	211/88	791588001501		Kj. 88
Rasant Berg-Trak V950 *)	K04217487	482075		Kj. 90
Metrac 2002 *)	225002879	2289975		Kj. 82

Hydraulikbagger

O & K, RH6-500 B/2	80490	80490		1974
Caterpillar 219	5CF00984	12Z33406		1989
Hitachi, UHO 83	16420781	531884		1984
Atlas, AB 1702/1	171082746	5043548		1972
Atlas, AB 1702/2	17216371077	5346061		1975
O & K, RH6-500 D/4	82219	5732568		1978
Atlas, AB 1702 D/4	172R2790	6074863		1980
Caterpillar 219	5CF00312	12Z26028		1988

Radlader

Trauzl TW 600/1	6305624	S 196644	L 11.844	1963
Trauzl TW 600/2	6333868	S 335368		1965
Michigan 65R	4058D107EN	4397A7011717	N 642.823	1972
Case W 20 C	16500678	10350130		1984
Hanomag B 11 C	776043121581	10650099		1974
Caterpillar IT 28 B CAT	5SD01132	45V9Z304		1991

Dumper, Mobilkran

Laurer, 800 ADH	182943	182943	(SGA)	1985
Demag MC 45	22101			1970

Laderraupen

Fiat Allis FL 14 C/2	018548 (Seriennummer)	015470		1980
----------------------	-----------------------	--------	--	------

12

307 der Beilagen

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennzeichen	Zulassung
Liebherr LR 621 B				1988
Fiat Allis FL 14 C/1	017559 (Seriennummer)	013570		1979
Fiat Allis FL 5	200944 (Seriennummer)	714262		1984
Hubstapler				
Linde H30 DW/77	0000000319	5772786	1977	1977
Linde E15	3235705033	elektro	1975	1980
Manitou MC 30 NS (Gst)	72319	36062	1987	1987
Linde H 25 D	3140700004			1980
RH 25 D/400	45110	61691800001317	1987	1987
Traktor				
Steyr 357.15/1 *)	05434/2559	8798	N 404.R54	10. 90
Motorräder, Mopeds				
Puch 250 SG	1913982		O 27.442	12. 55
Puch 250 SG	1920346		N 25.518	9. 56
Puch 250 SG	1925217		W 37.512	12. 57
Puch-Moped MS 50	6039749		O 61.558	7. 67
Puch-Moped D 50 N	7126870		L 8 366	7. 64
Puch V 50 BD	6748073		O 7.841	1. 62
Puch-Moped D 50 N	7126764		O 127.131	7. 64
Puch R 50	8007376		O 7.838	5. 68
Puch-Maxi LG (Kat.)	2558177		N 572.300	10. 87
Puch-Moped D 50 N *)	7155905		N 279.179	10. 66
Puch-Moped MS 50 V *)	6070054		W 16.366	10. 70
Puch-Moped M 50 V *)	6070121		W 16.382	10. 70
Puch-Moped MS 50 *)	9043408		W 51.826	3. 79
Puch-Moped MV 50 x CM *)	0522759		W 22.001	6. 83
Puch-Moped MV 50 x CM *)	0522757		W 22.302	6. 83
Puch-Moped MV 50 S *)	5558117		N 3.022	2. 81
Puch-Moped MV 50 X	0523723		N 103.306	8. 83
Puch-Moped MV 50 X *)	0800762		N 3.232	4. 87
Puch-Maxi LG (Kat.)	2551962		N 3.655	6. 87
Puch-Moped MV 50 X *)	0801236		N 33.196	3. 88
Puch-Moped MS 50	6009335		N 104.340	2. 65
Puch-Moped MS 50 V	6048214		W 38.599	8. 68
Puch-Moped MS 50 V	6071597		W 12.786	6. 71
Puch-Moped MV 50	6086245		W 8.233	10. 72
Puch-Moped MV 50 S	5552981		W 33.598	7. 79
Puch-Moped MV 50 S	5556533		W 10.840	5. 80
Puch-Moped MS 50 V	5557340		W 27.727	9. 80
Puch-Moped MV 50 X	0523715		W 23.225	8. 83
Puch-Moped MV 50 X	0523724		W 23.226	8. 83
Puch-Moped MV 50 x 3	0801209		W 20.541	2. 87
Innerbetrieblich eingesetzte Geräte				
ÖAF 19.240 MH	6521032	33133651072110		
ÖAF 19.240 H	6860013	32123230782110		
Einachsanhänger	W 18239			

SCHWIMMENDE GERÄTE DER WASSERSTRASSENDIREKTION

Name	Baujahr	Leistung kW	Länge m
Motorzugschiffe			
MS Greifenstein	1982	2 × 235	26.35
MS Grafenau	1976	2 × 246	28.57
MS Landshaag	1972	2 × 173	21.28
MS Kienstock	1968	2 × 147	21.00
MS Munin	1940	2 × 103	18.57
Motorzugboote, Motorboote			
MB Inn	1957	1 × 125	15.60
MB Erlauf	1957	1 × 125	15.60
MB Melk	1952	1 × 147	13.50
MB Linz	1940	1 × 85	12.80
MB Krems	1939	1 × 61	12.50
MB Grein	1952	1 × 88	11.20
MB Thaya GFK	1980	1 × 83	6.00
MB Neuhaus GFK	1973	1 × 70	6.10
MB Angern GFK	1959	1 × 15	4.30
Steintransport, Motorkrantrauner, Krantrauner			
Negrelli	1966	2 × 314	65.98
MKT Orth	1976	1 × 157	26.63
KT 50.01	1970	—	24.10
KT 35.01	1957/84	—	26.50
MKT March	1991	1 × 120	25.00
KT			
Räumgeräte, Hebeböcke, Sondierwerke, mot. Kipp-Platte			
Hebebock 3	1946/66	Hubkr. 60 t	46.90
Räumschiff March	1956	Hubkr. 20 t	24.00
Sondierwerk 4	1970	Hubkr. 10 t	26.45
MPE 1	1971	1 × 43	14.00
Bagger, Schutentleerer, Geräteträger			
Bg. Kaplan	1960	2 × 220	52.40
Bg. Fasold *)	1926	2 × 208	42.65
Bg. Lobau	1965	—	23.80
Sch.-Entl. Ressel	1958	2 × 161	54.13
Sch.-Entl. Fafner *)	1927	2 × 207	54.90
Grfbg. Marcus	1970	—	38.95
Grfbg. Kronau	1955	—	34.38
Sgbg. Struden	1968	—	23.70
Geräteträger			
Name	Baujahr	Tragfähigkeit t Leistung kW	Länge m
Steinschuten			
Sch 200.01	1962	382.93	48.74

*) Gerät eingestellt

Name	Baujahr	Tragfähigkeit t Leistung kW	Länge m
Sch 200.02	1962	387.63	48.79
Sch 200.03	1962	387.08	48.76
Sch 200.04	1951	393.18	48.91
Sch 200.05	1951/84	391.15	49.04
Sch 200.06	1958/84	390.49	48.91
Sch 200.07	1958/84	390.59	48.91
Sch 200.08	1958/84	386.99	48.91
Steinzillen, Verladebrücken			
St 100.03	1956	146.64	32.90
St 100.04	1956/77	142.44	32.90
St 100.06	1956/77	141.54	32.90
St 350.01	1973	357.54	49.67
St 350.02	1973	376.18	49.67
MSt 100.01	1960	109.78	32.90
T 100.10	1960	140.55	30.20
Sch 6	1928/72	231.70	39.70
Klappschuten			
V 50.03	1969	117.86	35.85
V 40.04	1949	62.71	28.94
V 40.05	1951	75.86	30.00
V 100.06	1955/80	175.94	33.65
V 100.07	1955/80	171.26	33.65
V 50.08	1958/73	97.88	32.46
V 50.09	1958/80	99.48	32.55
V 300.10			
V 300.11			
Meßschiffe, Arbeitsplatten usw.			
Meßschiff 1	1971	—	15.00
Meßschiff 2	1965	—	15.00
Meßschiff 3	1969/78	1 × 130 kW	15.00
Meßschiff 4	1987	2 × 81 kW	16.00
Meßschiff 5 March	1988	—	16.54
Meßschiff 6 Achleiten		2 × 130 kW	
Vermessungsplatte	1978	—	15.00
Arbeitsplatte March	1988	—	15.00
Arbeitsplatte	1979	—	15.05
Schw. Bauhütte	1987	—	15.00
Div. Platten, Boote, Zillen, Wohnschiffe			
APK 1—APK 45	1968—88	10.00	
AB 1—AB 43	1967—89	30—45 kW	
MKZ 1—MKZ 12	1972—77	30—45 kW	
WZK	1961—65	—	
Wohnschiff 1	1956/57	108.00	
Wohnschiff 3	1956	19.27	

307 der Beilagen

15

Anlage
zu § 10 Abs. 1

Liste 2 — unbewegliches Vermögen

Bauleitung Aschach
Bauleitung Linz
Bauleitung Grein
Bauleitung Ybbs
Bauleitung Krems
Bauleitung Greifenstein
Bauleitung Wien *) ¹⁾
Bauleitung B. D. Altenburg

STROMBAULEITUNG ASCHACH**Steinbruch Grafenau**

KG Niederkappel (Strom-km 2 182)
EZ 29 Teil
EZ 30

Steinbruch Landshaag

KG Windischberg (Strom-km 2 161)
EZ 206 Teil

Bauleitungsbereich:

0

Weitere:

KG Engelhartzell	KG Aschach
EZ 50001 Teil	EZ 1 Teil
KG Landshaag	KG Niederkappel
EZ 50003 Teil	EZ 29 Teil
	EZ 30 Teil
KG Oberschaden	KG Wesenufer
EZ 50003 Teil	EZ 213 Teil

STROMBAULEITUNG LINZ**Bauleitungsbereich:**

KG Lustenau

EZ 141 Teil
EZ 1366 Teil

Weitere:

KG Lustenau	KG Mauthausen
EZ 141 Teil	EZ 50004 Teil
KG Steyregg	
EZ 317 Teil	
EZ 832 Teil	

¹⁾ kein übertragbares unbewegliches Vermögen

16

307 der Beilagen

STROMBAULEITUNG GREIN**Steinbruch Kollmitzberg**

KG Kollmitzberg

(Strom-km 2 082)

EZ 24
 EZ 28
 EZ 32
 EZ 64
 EZ 144
 EZ 303 Teil

Bauleitungsbereich:

KG Grein

EZ 816

STROMBAULEITUNG YBBS**Steinbruch Ebersdorf**

KG Kleinpöchlarn

(Strom-km 2 042)

EZ 127
 EZ 148
 EZ 151
 EZ 152
 EZ 772

Bauleitungsbereich:

KG Ybbs

EZ 452 Teil
 EZ 454
 EZ 742
 EZ 749
 EZ 858
 EZ 1549 Teil

Weitere:

KG Ebersdorf

EZ 49 Teil

KG Kleinpöchlarn

EZ 596

EZ 869

EZ 933 Teil

KG Krummnußbaum

EZ 635 Teil

KG Melk

EZ 340 Teil

EZ 958 Teil

KG Persenbeug

EZ 217 Teil

KG Pöchlarn

EZ 578 Teil

KG Wörth

EZ 1 Teil

KG Ybbs

EZ 1314 Teil

EZ 1549 Teil

Betriebshafen Ybbs und Hellinganlage

KG Ybbs

EZ 1549 Teil

STROMBAULEITUNG KREMS**Steinbruch Kienstock**

Name	Baujahr	Tragfähigkeit t Leistung kW	Länge m
KG Rührsdorf	(Strom-km 2 015)		
	0		
Bauleitungsbereich:			
	0		
Weitere:			
KG Stein			
EZ 810 Teil			

STROMBAULEITUNG GREIFENSTEIN**Steinbruch Greifenstein**

KG Greifenstein	(Strom-km 1 948)		
	EZ 90		
	EZ 96 Teil		
Bauleitungsbereich:			
	0		
Weitere:			
KG Altenberg		KG Höflein	
EZ 352 Teil		EZ 761 Teil	
KG Kritzendorf			
EZ 1598 Teil			

STROMBAULEITUNG BAD DEUTSCH ALTENBURG**Steinbruch Bad Deutsch Altenburg**

KG Bad Deutsch Altenburg	(Strom-km 1 887)		
	EZ 146 Teil		
Bauleitungsbereich:			
KG Bad Deutsch Altenburg			
	EZ 146 Teil		
KG Hainburg			
	EZ 662 Teil		
	EZ 1135 Teil		

·/₂

EntschlieÙung

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, die in österreichischen Rechtsvorschriften der Wasserstraßendirektion sowie dem Bundesamt für Schifffahrt übertragenen Aufgaben mit dem Ziel einer Strukturverbesserung der österreichischen Wasserstraßenverwaltung nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung nachstehender Rechtsvorschriften auf Überschneidungen und Parallelen hinsichtlich der Erfüllung derartiger Aufgaben, insbesondere durch die genannten Dienststellen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, zu erstrecken:

1. § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 371/1927, sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Wasserstraßenverordnung BGBl. Nr. 274/1985;
2. Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 252/1990;
3. Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idF BGBl. Nr. 317/1987;
4. Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989;
5. Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927 idF BGBl. II Nr. 95/1934 und BGBl. Nr. 367/1973;
6. Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990;
7. Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985.

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und darüber bis zum 1. Juni 1992 zu berichten.

·/₃

EntschlieÙung

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, den Bestand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz bei Realisierung der Errichtung der Staustufe Wien-Freudenau zu überprüfen: insbesondere möge geprüft werden, ob nach einem Kraftwerksbau die der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz verbleibenden Aufgaben erforderlich sind und das Weiterbestehen einer rechtlichen Sonderkonstruktion gerechtfertigt ist.

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung über das Ergebnis dieser Prüfung bis 1. Juni 1992 zu berichten.